

RS OGH 2003/2/19 13Os164/02, 13Os14/04, 13Os178/03, 14Os2/05h, 13Os335/06f, 15Os47/06k, 15Os139/06i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

Norm

StPO §260 Abs1 Z1
StPO §260 Abs1 Z2
StPO §270 Abs2 Z4
StPO §270 Abs2 Z5
StPO §281 Abs1 Z3
StPO §281 Abs1 Z5 A
StPO §281 Abs1 Z5a
StPO §281 Abs1 Z9
StPO §281 Abs1 Z10 A

Rechtssatz

Was die Abgrenzung zwischen Verfahrens- und Mängelrüge, also zwischen dem Schuldspruch (§§ 260 Abs 1 Z 1, 270 Abs 2 Z 4 StPO) und dazu getroffenen Feststellungen (§ 270 Abs 2 Z 5 StPO; "welche Tatsachen als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen" wurden) anlangt, so verlangt § 260 Abs 1 Z 1 StPO einerseits die Abgrenzung historischer Sachverhalte zueinander, um eine Mehrfachverurteilung hintanzuhalten, andererseits die Bezeichnung (nur) jener als verwirklicht angesehenen entscheidenden Tatsachen, auf welche die gesetzliche Deliktsbeschreibung der strafbaren Handlung (oder - im Fall von Idealkonkurrenz - der strafbaren Handlungen) abstellt, welcher das so bezeichnete historische Geschehen nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO subsumiert wurde. Einer hinreichenden Individualisierung der dem Schuldspruch zugrundeliegenden Taten entgegenstehende Undeutlichkeiten sind aus Z 3 anfechtbar, die undeutliche Feststellung entscheidender Tatsachen aus Z 5 erster Fall. Entscheidend im Sinne der Z 5, 5a, 9 und 10 hinwieder sind nur jene Tatumstände, welche den Ausschlag dafür geben, ob und welche strafbaren Handlungen "durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet" werden (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO).

Entscheidungstexte

- 13 Os 164/02
Entscheidungstext OGH 19.02.2003 13 Os 164/02
- 13 Os 14/04

Entscheidungstext OGH 07.04.2004 13 Os 14/04

Auch; nur: Einer hinreichenden Individualisierung der dem Schuldspruch zugrundeliegenden Taten entgegenstehende Undeutlichkeiten sind aus Z 3 anfechtbar, die undeutliche Feststellung entscheidender Tatsachen aus Z 5 erster Fall. Entscheidend im Sinne der Z 5, 5a, 9 und 10 hinwieder sind nur jene Tatumstände, welche den Ausschlag dafür geben, ob und welche strafbaren Handlungen "durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden ist, begründet" werden (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO). (T1)

- 13 Os 178/03

Entscheidungstext OGH 14.07.2004 13 Os 178/03

nur: § 260 Abs 1 Z 1 StPO verlangt einerseits die Abgrenzung historischer Sachverhalte zueinander, um eine Mehrfachverurteilung hintanzuhalten, andererseits die Bezeichnung (nur) jener als verwirklicht angesehenen entscheidenden Tatsachen, auf welche die gesetzliche Deliktsbeschreibung der strafbaren Handlung (oder - im Fall von Idealkonkurrenz - der strafbaren Handlungen) abstellt, welcher das so bezeichnete historische Geschehen nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO subsumiert wurde. Einer hinreichenden Individualisierung der dem Schuldspruch zugrundeliegenden Taten entgegenstehende Undeutlichkeiten sind aus Z 3 anfechtbar. (T2)
Beisatz: Die Tat ist eindeutig (zum Zweck der Abgrenzung von anderen Taten), nicht notwendig aber erschöpfend zu beschreiben. Eine bestimmte Formvorgabe bei Individualisierung der Tat sieht das Gesetz für die mündliche Urteilsverkündung nicht vor. (T3)

- 14 Os 2/05h

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 14 Os 2/05h

Auch; nur: § 260 Abs 1 Z 1 StPO verlangt einerseits die Abgrenzung historischer Sachverhalte zueinander, um eine Mehrfachverurteilung hintanzuhalten, andererseits die Bezeichnung (nur) jener als verwirklicht angesehenen entscheidenden Tatsachen, auf welche die gesetzliche Deliktsbeschreibung der strafbaren Handlung abstellt, welcher das so bezeichnete historische Geschehen nach § 260 Abs 1 Z 2 StPO subsumiert wurde. (T4)

- 13 Os 335/06f

Entscheidungstext OGH 14.06.2006 13 Os 335/06f

Auch; nur T1

- 15 Os 47/06k

Entscheidungstext OGH 07.09.2006 15 Os 47/06k

Auch; Beisatz: Der Grund, warum § 260 Abs 1 Z 1 StPO zur Individualisierung ein Referat der als erwiesen angenommenen entscheidenden Tatsachen, deren der Angeklagte solcherart „schuldig befunden worden ist“, verlangt, liegt darin, dass das den Schuldspruch begründende historische Geschehen von anderen strafbarkeitsrelevanten Sachverhalten letztlich nach Maßgabe von Tatbestandskategorien - mit anderen Worten entscheidenden Tatsachen - abgegrenzt werden muss (WK-StPO § 281 Rz 273). (T5)

- 15 Os 139/06i

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 15 Os 139/06i

Auch; nur: Einer hinreichenden Individualisierung der dem Schuldspruch zugrundeliegenden Taten entgegenstehende Undeutlichkeiten sind aus Z 3 anfechtbar. (T6)

Beis wie T5 nur: § 260 Abs 1 Z 1 StPO verlangt zur Individualisierung ein Referat der als erwiesen angenommenen entscheidenden Tatsachen, deren der Angeklagte solcherart „schuldig befunden worden ist“. (T7)

Beisatz: Hier: Bei Weitergabe von Suchtgift in einer großen Menge sind im Spruch auch die in den Entscheidungsgründen konstatierte Mindestmenge an in Verkehr gesetztem Suchtgift und dessen festgestellter Mindest-THC-Gehalt anzuführen. (T8)

- 15 Os 85/07z

Entscheidungstext OGH 06.09.2007 15 Os 85/07z

Auch

- 14 Os 74/08a

Entscheidungstext OGH 08.07.2008 14 Os 74/08a

Auch; nur: Einer hinreichenden Individualisierung der dem Schuldspruch zugrundeliegenden Taten entgegenstehende Undeutlichkeiten sind aus Z 3 anfechtbar, die undeutliche Feststellung entscheidender Tatsachen aus Z 5 erster Fall. (T9)

- 12 Os 31/07m
Entscheidungstext OGH 15.05.2008 12 Os 31/07m
Vgl; nur T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Vgl WK-StPO § 260 Rz 9. (T10)
- 13 Os 105/08b
Entscheidungstext OGH 19.03.2009 13 Os 105/08b
Vgl auch; Beis ähnlich wie T5
- 13 Os 154/09k
Entscheidungstext OGH 19.08.2010 13 Os 154/09k
Vgl auch; Beis ähnlich wie T5
- 13 Os 18/11p
Entscheidungstext OGH 12.05.2011 13 Os 18/11p
Auch; Beisatz: Das Referat der entscheidenden Tatsachen im Erkenntnis (§ 260 Abs 1 Z 1 StPO) ist dann nichtig aus Z 3, wenn es die Tat nicht hinreichend individualisiert oder die ihm ? in Bezug auf die rechtsrichtige Subsumtion - zukommende Ordnungsfunktion nicht erfüllt. (T11)
- 15 Os 91/11p
Entscheidungstext OGH 17.08.2011 15 Os 91/11p
Vgl auch; nur ähnlich T1
- 13 Os 8/15y
Entscheidungstext OGH 15.04.2015 13 Os 8/15y
Auch; Beis wie T11
- 13 Os 81/15h
Entscheidungstext OGH 23.09.2015 13 Os 81/15h
Beis wie T11
- 15 Os 10/16h
Entscheidungstext OGH 14.03.2016 15 Os 10/16h
Auch
- 13 Os 114/15m
Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 114/15m
Auch
- 12 Os 30/16b
Entscheidungstext OGH 12.05.2016 12 Os 30/16b
Auch; nur T9
- 13 Os 61/16v
Entscheidungstext OGH 06.09.2016 13 Os 61/16v
Auch
- 11 Os 55/17y
Entscheidungstext OGH 04.07.2017 11 Os 55/17y
Auch; Beisatz: Eine aus Z 3 beachtliche Verletzung des § 260 Abs 1 Z 1 StPO liegt vor, wenn das Referat der (in den Entscheidungsgründen als erwiesen angenommenen) entscheidenden (somit für die Subsumtion [§ 260 Abs 1 Z 2 StPO] maßgeblichen) Tatsachen die Tat mangels hinreichender Individualisierung nicht von anderen (strafbarkeitsrelevanten) historischen Sachverhalten abgrenzt. (T12)
- 13 Os 145/17y
Entscheidungstext OGH 09.05.2018 13 Os 145/17y
Auch
- 12 Os 121/18p
Entscheidungstext OGH 06.12.2018 12 Os 121/18p
Auch; nur T4
- 13 Os 136/18a
Entscheidungstext OGH 13.03.2019 13 Os 136/18a
Beisatz: Aus dem Blickwinkel des § 260 Abs 1 Z 1 StPO sind Zeit und Ort der Tat nur insoweit von Bedeutung, als sie entweder ausnahmsweise subsumtionsrelevant oder zur Individualisierung des dem Schuldspruch

zugrundeliegenden Sachverhalts erforderlich sind. (T13)

- 12 Os 39/18d

Entscheidungstext OGH 09.03.2020 12 Os 39/18d

Vgl

- 12 Os 137/20v

Entscheidungstext OGH 11.01.2021 12 Os 137/20v

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117435

Im RIS seit

21.03.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at